

SCHULORDNUNG

für die Städtische Musikschule Pfullingen

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 09.06.2026 folgende Schulordnung für die Städtische Musikschule Pfullingen (SMP) beschlossen:

§ 1 - Name und Aufgabe

Die "Städtische Musikschule Pfullingen" (SMP) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pfullingen. Aufgabe der Schule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, die Freude am Musizieren zu wecken, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Darüber hinaus schafft die SMP auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2 - Aufbau

- (1) Stufen der Ausbildung an der Städtischen Musikschule Pfullingen sind:
 - a. Elementare Musikpädagogik (EMP) mit den Fächern Mini-Musik 1 und Mini-Musik 2 sowie Musikalische Früherziehung (MFE).
 - b. Hauptfächer mit den Fachbereichen Gesang, Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente und Schlagwerk. Der Unterricht in den Hauptfächern wird je nach Fach und Anspruch als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt.
 - c. Klassenunterrichte: JEKI (Jedem Kind ein Instrument), Bläserklasse und Orchesterklasse
 - d. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA): Schüler, die über eine herausragende Begabung sowie über hohes Engagement und Leistungsbereitschaft verfügen, haben die Möglichkeit, sich durch ein erfolgreiches Vorspiel für die Aufnahme in die Studienvorbereitung zu qualifizieren. Weitere Informationen zur SVA sind einer gesonderten Broschüre zu entnehmen.
- (2) Sing-, Spiel- und Musiziergruppen als Ergänzungsfächer dienen der praktischen Anwendung und kreativen Vertiefung des im Unterricht Gelernten. Sie sollen zu partnerschaftlichem und sozialem Verhalten anregen und sind wesentlicher Bestandteil der musikpädagogischen Arbeit der Musikschule.

§ 3 - Teilnehmer

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich. Die Kurse der Elementaren Musikpädagogik (EMP) richten sich an Kinder ab 3 Jahren.
- (2) Die Musikschule steht auch Erwachsenen für alle Unterrichts- und Ergänzungsfächer offen.

§ 4 - Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es ist zusätzlich in zwei Semester unterteilt (Wintersemester: 1. Oktober bis 31. März, Sommersemester: 01. April bis 30. September).
- (2) Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

§ 5 - Aufnahme

- (1) Eine Anmeldung zum Unterricht ist online über die Webseite der Musikschule möglich, alternativ kann die Anmeldung schriftlich bei der Geschäftsstelle der Musikschule eingereicht werden. Bei Minderjährigen muss die Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Sie wird durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn des Musikschuljahres. Sie ist jedoch auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Mit der Abgabe der Anmeldung erklären sich die Schüler (bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter) mit der jeweils gültigen Schul- und Entgeltordnung einverstanden.

§ 6 - Ausscheiden und Ausschluss

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt generell 6 Wochen.
- (2) Es gelten folgende Kündigungstermine:
 - a. Elementare Musikpädagogik (EMP): Musikalische Früherziehung zum Ende des Musikschuljahres (30.09.). In allen anderen Unterrichten des EMP-Bereiches auch halbjährlich zum 31.03. oder 30.09.
 - b. Hauptfächer: zum Ende eines Semesters (zum 31.03. oder 30.09.)
 - c. Klassenunterrichte: zum Ende des Schuljahres der allgemeinbildenden Schulen (31.08.)
- (3) Die ersten zwei Monate gelten nur in den Hauptfächern als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann eine Kündigung zum letzten Tag des Monats schriftlich erfolgen. Unterrichte der Elementaren Musikpädagogik (EMP) und Klassenunterrichte gehören nicht zu den Hauptfächern.
- (4) In begründeten Fällen (z.B. aufgrund Wegzugs) ist eine Beendigung des Unterrichtsvertrages im Einvernehmen der beiden Vertragspartner außerhalb der genannten Fristen möglich. Lustlosigkeit ist kein Grund für eine außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrags.
- (5) Bei Vernachlässigung des Unterrichts, Verfehlungen des Schülers oder Nichtzahlung der Entgelte kann der fristlose Ausschluss aus der Schule erfolgen. Der gesetzliche Vertreter wird zuvor rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Bei einem Ausschluss verfällt der Anspruch auf die Teilnahme am Unterricht mit sofortiger Wirkung. Bis für den ausgeschlossenen Schüler ein Ersatz gefunden wird, bleibt die Pflicht zur Zahlung des Unterrichtsentgelts bestehen, längstens aber bis zum Ende des laufenden Semesters.

§ 7 - Unterrichtserteilung

- (1) Der Unterricht findet in der Regel in Räumen der SMP, den Pfullinger Schulen und KITAs statt. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.
- (2) Wöchentlich findet 1 Unterrichtsstunde in Form von Präsenzunterricht statt. Außerdem kann die Unterrichtsstunde wahlweise mit Einverständnis des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten und des Schulträgers in virtueller Form oder als Fernunterricht in Anspruch genommen werden. Sie dauert üblicherweise im Einzelunterricht 30 Minuten und im Gruppenunterricht 45 Minuten, in der musikalischen Früherziehung 60 Minuten.

Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Ist der Teilnehmer verhindert, verpflichtet er sich, dies rechtzeitig der Lehrkraft mitzuteilen.
- (3) Unterricht, der aus Gründen ausfällt, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, wird nicht nachgeholt. Bei länger andauernder Krankheit des Teilnehmers kann jedoch auf Antrag und Nachweis eines ärztlichen Attests eine angemessene Entgelterstattung ab dem dritten Unterrichts-Ausfall gewährt werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.

- (4) Die Lehrkraft ist im Verhinderungsfall verpflichtet, die Teilnehmer rechtzeitig zu benachrichtigen. Fallen durch Erkrankung oder dienstliche Verpflichtungen der Lehrkraft mehr als zwei Stunden im Schulhalbjahr aus, verpflichtet sich die Musikschule für eine Unterrichtsvertretung zu sorgen oder das Unterrichtsentgelt ab dem dritten Ausfall zu erstatten.

§ 8 - Unterrichtsentgelt

- (1) Die monatlichen Unterrichtsentgelte richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung und sind für alle 12 Monate eines Jahres zu entrichten. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wird dringend empfohlen, da es die Zahlungsabwicklung erheblich vereinfacht. Alternativ sind die Entgelte per Dauerauftrag bis zum 10. des Monats im Voraus an die Musikschule einzuzahlen. Quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlung im Voraus ist ebenfalls zugelassen.
- (2) Bei Unterrichtsversäumnis bleibt die Zahlungspflicht bis zur Auflösung des Vertrags bestehen.
- (3) Schüler bis einschließlich 26 Jahren werden nach dem Entgelt für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten (mit Erreichen der Volljährigkeit unter Vorlage entsprechender Nachweise) eingestuft. Für Schüler ab 27 Jahren gilt grundsätzlich das Entgelt für Erwachsene.

(4) Ermäßigungen

Schüler bis 26 Jahre, die in einem regulären Unterrichtsverhältnis stehen, erhalten nachfolgende Ermäßigungen. Als reguläres Unterrichtsverhältnis gilt die Teilnahme an einem Hauptfach bzw. fortlaufenden, nicht befristeten Kurs der SMP. Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit den allgemeinbildenden Schulen sind grundsätzlich von Ermäßigungen ausgenommen, es sei denn, sie werden entsprechend ausgeschrieben.

- a. Mehrfachermäßigung: Nimmt ein Schüler zeitgleich in zwei oder mehr Hauptfächern Unterricht, wird auf diese Fächer je eine Ermäßigung in Höhe von 10 v.H. gewährt.
- b. Kinder der gleichen Familie, die gleichzeitig die Musikschule besuchen, erhalten eine Geschwisterermäßigung. Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite Kind 10 v.H., für das dritte Kind 20 v.H. und für das vierte und jedes weitere Kind 30 v.H. des Unterrichtsentgelts. Die Geschwisterermäßigung wird nach absteigendem Alter zugewiesen. Die Geschwisterermäßigung zählt nicht bei Klassenunterrichten und Klassenprojekten.
- c. In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes bis zu 100 v.H. gewährt werden. Ein Ermäßigungsantrag ist nach Rücksprache mit der Musikschulleitung schriftlich zu stellen und die erforderlichen Nachweise beizulegen. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

§ 9 - Instrumente

- (1) Der Schüler muss bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Bei Bedarf können Instrumente - soweit vorhanden - gegen ein Benutzungsentgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Sowohl Ausleihe wie auch Rückgabe müssen ausnahmslos über das Musikschulbüro erfolgen.
- (2) Gemietete Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. der gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang instand zu halten. Über die Pflege hat sich der Mieter bei der Lehrkraft zu informieren.
- (3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Musikschule schließt eine Instrumentenversicherung ab, bei der Beschädigung oder Verlust der gemieteten Musikinstrumente versichert sind. Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden, die durch Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser und andere elementare Ereignisse entstanden sind.

§ 10 - Ergänzungsfächer

- (1) Als Ergänzung zum Einzelunterricht werden die Schüler dazu angehalten, ein kostenfreies Ergänzungsfach zu besuchen (z.B. Schlossorchester, JBO, Kammerorchester, Big-Band, Bands und Ensembles).
- (2) Die Einteilung nimmt die Schulleitung in Verbindung mit den Hauptfachlehrern unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Teilnehmers vor.

§ 11 – Öffentliche Auftritte

- (1) Werden an eine Lehrkraft aus der Öffentlichkeit Wünsche herangetragen, dass Schüler bei Feiern oder sonstigen Anlässen mitwirken sollen, sind diese Personen, Vereine oder Institutionen an die Geschäftsstelle zu verweisen.
- (2) Die Schüler der Musikschule Pfullingen verpflichten sich dazu, vor einem öffentlichen Auftreten, vor der Meldung zu einem Wettbewerb oder vor der Anmeldung zu einer Prüfung ihre Lehrkraft zu informieren.

§ 12 - Unfallversicherung

Die Musikschule schließt eine Unfallversicherung ab, bei der versichert sind:

- (1) Unfälle im Zusammenhang mit dem Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Musikschule.
- (2) Unfälle auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Unterrichtsort.

§ 13 - Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 14 - Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 15 - Haftungsausschluss

Die Haftung der Musikschule beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung für fremdes Verschulden gemäß § 276 und § 278 BGB ist, soweit keine gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen, ausgeschlossen. Bei Verlust oder Diebstahl übernimmt die Musikschule keine Haftung.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.



Stefan Wörner
17.06.2026
10:30:50 +02